



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

Sitzung des Marktgemeinderates

vom 16. April 2024 (18:00 - 20:00 Uhr)

Vorsitz:

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann

Gremiumsmitglieder:

Georg Eismann
Christian Grieb
Martin Albert
Josef Arneth
Martin Distler
Dr. Hans-Jürgen Dittmann
Monika Dittmann
Rudolf Fischer
Agnes Fronhöfer
Irmgard Heckmann
Frederik Jung
Dr. Harald Knorr
Arnulf Koy
Johannes Maier
Wolfgang Nagengast
Ulrike Nistelweck
Dr. Reinhard Stang
Zacharias Zehner

Bemerkung:

Ortssprecher

Harald Bürger
Uwe Mühlmichl

Ortssprecher
Ortssprecher

Entschuldigt sind

Georg Peßler
Stefan Pfister

Verwaltung

Stefan Loch

Schriftführer

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.03.2024 (ö.T.)
3. **Bebauungs- und Grünordnungsplan „Bahnhofsiedlung Nord - Ost“:**
Abwägung der zur erneuten förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen;
Auslegungsbeschluss zur erneuten förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB
4. **Einbeziehungssatzung Drügendorf-Süd: Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss**
5. **Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes für den Bereich "SO Drügendorf"**
6. **Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Eggolsheim für den Bereich "SO Drügendorf"**
7. **Bauvoranfrage für eine soziale Einrichtung - Tagespflege, Ambulante Pflege und Betreutes Wohnen;**
Bauort: Fl.Nr. 512, Gem. Bammersdorf (Hochreuth)
8. **Bauantrag: Errichtung von Dachgauben an einem best. Wohngebäude;**
Bauort: Fl.Nr. 297/4, Gemarkung Eggolsheim (Josef-Kolb-Straße 9)
9. **Neubau Bundeskegelbahn - Abgrenzung von Leistungen zwischen SKC und ME**
10. **Sportzentrum Eggolsheim - akt. Sachstand zum Nahwärmenetz bzw. zur Wärmeversorgung**
11. **Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Abschluss von Gestattungsverträgen für das Verlegen von privaten Stromkabeln in öffentlichen Straßen und Wegen**
12. **Schaffung einer Stelle für seniorenrechtliches Quartiersmanagement**
13. **Feuerwehrwesen; Bestätigung der neu gewählten Kommandanten gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG**
14. **Feuerwehrwesen; Beschlussfassung über Satzungsänderung Feuerwehrsatzung-u.a. Aufnahme Jugend,- und Kinderfeuerwehr**
15. **Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist**
16. **Wünsche und Anfragen**

Öffentliche Sitzung :

1. Eröffnung der Sitzung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.03.2024 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Mitgliedern des Marktgemeinderates über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt bzw. zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

3. Bebauungs- und Grünordnungsplan „Bahnhofsiedlung Nord - Ost“: Abwägung der zur erneuten förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen; Auslegungsbeschluss zur erneuten förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Sachverhalt:

A. Stand des verfahrens

Für den erneuten Entwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) „Bahnhofsiedlung Nord - Ost“ in der Fassung vom 25.07.2023 erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 07.08.2023 bis 15.09.2023 die erneute förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung. Dieser Bericht gibt das Ergebnis dieses Verfahrensschrittes wieder und wird - sofern notwendig - durch Beschlussvorschläge ergänzt.

B. ERNEUTE FÖRMLICHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

1. Frau [REDACTED], [REDACTED], 91330 Eggolsheim, Schreiben vom 29.08.2023 und 31.08.2023

Sachverhalt:

Hiermit lege ich gegen die in dieser Art geplanten Lärmschutzwand im Bebauungsplan Eggolsheim Bahnhofsiedlung Nord Ost in der Fassung vom 25.07.2023 Widerspruch ein. Die

geplante Lärmschutzwand entlang meiner Grundstücksgrenze ist in Höhe und Abstand zu meinem Garten und Wohngebäude unverhältnismäßig und überdimensioniert. Das ist ein massiver Eingriff in die Qualität meiner Wohnsituation und den Wert meines Grundstücks inklusive Eigenheim. Die Situation in meinem Bestandseigentum würde sich zugunsten noch nicht gebauter Häuser verschlechtern. Direkt entlang meiner nördlichen Grundstücksgrenze würde auf 20m Länge und mit nur 2 m Abstand zu meiner Grundstücksgrenze eine 5,60m hohe Lärmschutzwand auftragen. Das ist beängstigend! Zum Vergleich: die Berliner Mauer war nur 4,20m hoch, eine übliche Gefängnismauer ist 5,0 m hoch. Bemerkung: Im Lärmschutzgutachten ist unsere privat geplante Sichtschutzwand (hier warten wir nur noch auf die endgültige Höhe der Zufahrtsstraße Planstr. E um unseren Garten fertigzustellen) nicht berücksichtigt. Diese soll an unserer südlichen Grundstücksgrenze entlang der Firmengebäude Fa. Wagner entstehen und eine Höhe von ca.1,90 m betragen. Somit werden die Lüftungsauslässe „Halle klein“ (siehe Bild 1) komplett von unserer ökologisch bepflanzten Gabionenwand (siehe Beispielbild 2), welche auch schallschluckend ist, abgedeckt. Wir wären auch bereit andere Vorschläge von Fachleuten für Lärmschutz (in einem gewissen Kostenrahmen) auf unserem Grundstück, direkt vor der Emissionsquelle umzusetzen. Die Lärmemissionen der Fa. Wagner, wie wir sie ja bereits live miterleben, spielen in unserem Leben und meines Erachtens in den zukünftig angrenzenden Neubauten eine eher untergeordnete Rolle. Heute neu gebaute KfW40 - Häuser sind aufgrund ihrer Bauweise sehr schalldicht (3-fach verglaste Fenster/ gute Dämmung/Wohnraumlüftung). Unser Haus ist KfW55, will ich Ruhe haben, schließe ich einfach meine Fenster. Die Nachtruhe (Ende Spätschicht Fa. Wagner) wird, solange wir nebenan wohnen, konsequent eingehalten. Für Rückfragen und Ortstermine stehen wir gerne zur Verfügung,



Bild 1



Beispielbild 2

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim verweist auf die in diesem Zusammenhang zwischenzeitlich mit der Einwendungsführerin umfangreich geführten Abstimmungen. Auf dieser Grundlage wurde von dem bisherigen Planungsziel einer entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1852/2 (Gmkg. Eggolsheim) verlaufenden Lärmschutzwand Abstand genommen. Stattdessen wurde im Einvernehmen mit der Grundstückseigentümerin die Lärmschutzwand nunmehr entlang der östlichen und der südlichen Grenze ihres Grundstückes geführt und die hierfür notwendigen Grundstücksteilflächen in den Geltungsbereich des BBP/GOP aufgenommen. Insofern ist nunmehr eine einvernehmliche

Lösung erzielt und auch der Schallschutz im Bereich des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 1852/2 (Gmkg. Eggolsheim) im notwendigen Umfang sichergestellt.

Abstimmung: 19:0

C. ERNEUTE FÖRMLICHE Träger-/Behördenbeteiligung, Keine Stellungnahmen abgegeben

Sachverhalt:

Von folgenden Trägern/Behörden wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Forchheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Forchheim
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege und Naturschutz in Bayern e. V, Erbendorf
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe, Eggolsheim
- Kreisbrandrat Herr Flake, Forchheim
- Polizeiinspektion Forchheim, Forchheim
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

D. ERNEUTE FÖRMLICHE Träger-/Behördenbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben Ohne Hinweise und/oder Empfehlungen

Sachverhalt:

Von folgenden Trägern/Behörden wurden Stellungnahmen ohne Hinweise und/oder Empfehlungen abgegeben:

- Landratsamt (LRA) Forchheim, Fachbereich (FB) 41 „Bauordnung, rechtlich“, Schreiben vom 09.08.2023
- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 31.08.2023
- AELF Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Schreiben vom 03.08.2024
- Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Forchheim, Forchheim, Schreiben vom 11.09.2023
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 02.08.2023
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 15.08.2023
- Polizeiinspektion Forchheim, Forchheim, Schreiben vom 02.08.2023
- AELF Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz, Schreiben vom 03.08.2023

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

E. ERNEUTE FÖRMLICHE Träger-/Behördenbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben mit Hinweisen und/oder Empfehlungen

1. LRA Forchheim

1.1 Geschäftsbereich 4 Bauen und Umwelt, Schreiben vom 14.09.2023

Sachverhalt:

Wir weisen erneut eindringlich daraufhin, dass § 13b BauGB vom Bundesverwaltungsgericht für unionsrechtswidrig erklärt wurde und aus diesem Grund anhängige Verfahren der Bauleitplanung in das Regelverfahren zu überführen sind.

Beschluss:

Die Rechtslage ist dem Markt Eggolsheim bekannt. Der Markt Eggolsheim hat zwischenzeitlich alle notwendigen Schritte zur Durchführung des Regelverfahrens eingeleitet (u. a. erfolgte bereits die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger-, Behördenbeteiligung für das notwendige FNP-/LSP - Änderungsverfahren). Die bisherigen Entwurfsunterlagen werden im Zuge des erneuten förmlichen Beteiligungsverfahrens entsprechend den für das Regelverfahren geltenden Vorgaben angepasst und im erneuten förmlichen Beteiligungsverfahren den Behörden/Trägern sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben. Ergänzend hierzu wird die Öffentlichkeit im Rahmen der Bekanntmachung über die Änderung der Verfahrensart informiert.

Abstimmung: 19:0

1.2 Fachbereich (FB) 32 Straßenverkehr, Schreiben vom 10.08.2023

Sachverhalt:

Der Erschließungsstraßen müssen insbesondere u. a. im Hinblick auf Befahrbarkeit und Sicht den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen. Die Sichtflächen im Bereich der Einmündungen sind einzuhalten. Die Bepflanzungen und Einfriedungen dürfen deshalb nicht höher als 80 cm sein. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die erforderlichen Schleppkurven vom Antragsteller geprüft wurden und ausreichend sind.

Beschluss:

Die genannten Belange sind planerisch berücksichtigt (s. Kap. 11.4 „Verkehrsflächen“ der Planbegründung sowie textliche/zeichnerischen Festsetzungen). Der BBP/GOP sichert auch in den Kurvenbereichen alle notwendigen Flächen gemäß den Vorgaben der RASt 06 und der maßgebenden Schleppkurven.

Abstimmung: 19:0

1.3 FB 37 Müllabfuhr, Schreiben vom 24.08.2023

Sachverhalt:

Die Müllbehälter sind an durchgängig befahrbaren Straßen (bzw. mit Wendeanlage gemäß RAST 06, 3-achsige Müllfahrzeuge) bereitzustellen. Separat ausgewiesene Stellplätze sind hier nachzuweisen. Privatwege werden nicht angefahren.

Beschluss:

Die genannten Belange sind bekannt und planerisch berücksichtigt (s. Kap. 11.5.5 „Müllbeseitigung“ und Kap. 11.4 „Verkehrsflächen“).

Abstimmung: 19:0

1.4 FB 42 Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde), Schreiben vom 14.08.2023

Sachverhalt:

Die überplante Fläche wird grundsätzlich aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege für bebaubar gehalten. Es werden keine Einwendungen bzw. Bedenken vorgebracht.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.5 FB 44 Immissionsschutz, Schreiben vom 14.09.2023

Sachverhalt:

Nachdem die Bauleitplanung bereits seit 2020 betrieben wird und auch Besprechungen vor Ort stattgefunden haben, ist es verwunderlich, dass erst jetzt der Altlastverdacht dem Landratsamt Forchheim mitgeteilt wird, zumal die orientierende Altlastenerkundung des Ingenieurbüros für Geotechnik und Umwelt GmbH auf den 25.01.2022 datiert. Die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim hätte bereits bei Auftritt des Verdachts informiert werden müssen. Die weiteren Prüfungen nach Bodenschutzrecht werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens weitergeführt.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Markt Eggolsheim verweist auf das Schreiben des FB „Umweltschutz, Abfallrecht“, LRA Forchheim, vom 22.11.2023 (Az. 44 - 1783). Darin wird dem Markt Eggolsheim mitgeteilt, das aus bodenschutzrechtlicher Sicht derzeit nichts mehr zu veranlassen sei.

Abstimmung: 19:0

Sachverhalt:

Der nachfolgende Hinweis soll unabhängig vom weiteren Verlauf und wie bereits in der Stellungnahme vom 14.06.2021 gefordert in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Hinweise für den Bauleitplan: Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen

gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

Beschluss:

Ein gleichlautender Hinweis befindet sich bereits in der Planbegründung (s. Kap. 7.5 „Altlasten“, Seite 37, 3. Absatz).

Abstimmung: 19:0

Sachverhalt:

Nach mehr als zwei Jahren wird ein neuerlicher Entwurf des Bebauungsplans vorgelegt. Dem liegt eine neue schalltechnische Untersuchung von Höhen & Partner vom 25.07.2023 bei, die wiederum Bezug auf die schalltechnische Untersuchung der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 08.12.2020 nimmt.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Darstellung und Bewertung der Immissionssituation: In unserer Stellungnahme 14.06.2021 haben wir bereits auf die äußerst problematische Immissionssituation im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wagner Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG hingewiesen. Es wurde gefordert, dass die bauordnungsrechtliche Situation geprüft wird, um den zulässigen Umfang der Firmentätigkeit zu kennen und diesen für die schalltechnische Beurteilung heranzuziehen. Dies wurde offensichtlich nicht gemacht. Stattdessen wird die schalltechnische Untersuchung der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 08.12.2020 herangezogen, obwohl diese, wie in unserer Stellungnahme vom 14.06.2021 ausgeführt, entsprechende Mängel aufweist. Beim Ortstermin am 09.07.2020 wurde dem Landratsamt Forchheim noch zugesichert, dass durch die Firma Wagner eine Lärmsanierung an der Nordseite des Betriebsgebäudes durchgeführt wird. Hier wären insb. Schalldämpfer an den unprofessionell ausgeführten Entlüftungsrohren und Schallschutzfenster erforderlich. Diese sinnvolle Maßnahme zur Reduzierung der Lärmemissionen direkt an der Quelle wird nicht weiterverfolgt, stattdessen wird eine Lärmschutzwand so konzipiert, dass die Immissionsrichtwerte am Tag gerade so eingehalten werden können. Die Frage der Vorbelastung wurde nicht geklärt, so dass nicht abschließend geprüft werden kann, ob der Immissionsrichtwert vollständig durch den Betrieb der Fa. Wagner ausgeschöpft werden kann. Weiterhin soll eine Zusage der Fa. Wagner vorliegen, dass künftig nachts kein Betrieb mehr stattfinden soll. Abgesehen davon, dass eine derartige Zusage (mündlich?, schriftlich?) keinen dauerhaften Bestand aufweist, hätte zunächst geklärt werden müssen, ob ein nächtlicher Betrieb aufgrund der vorliegenden Baugenehmigungen überhaupt zulässig wäre (siehe oben). Aus Sicht des Immissionsschutzes kann dem vorgelegten Bebauungsplan nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH wurde im Zuge der Lärmmessungen und Gutachtenerstellung ein Maximalbetrieb simuliert, so dass sichergestellt ist, dass die

Immissionsrichtwerte nach TA Lärm in jedem Falle unterschritten werden und die geplante Lärmschutzmaßnahme ausreichend groß dimensioniert ist. Im Allgemeinen werden sich in der Praxis deutlich niedrigere Lärmpegel einstellen. Über den untersuchten Betrieb hinaus liegen im Umfeld keine immissionspegelrelevanten Gewerbelärmquellen vor. Eine Überprüfung der genehmigungsrechtlichen Situation ergab, dass in den bekannten, vorliegenden Bescheiden ein potenziell notwendiger Nachtbetrieb weder explizit ausgeschlossen noch zulässig ist. Um hier sicher zu gehen und das bestehende Regelungsdefizit zu beseitigen wird der Markt Eggolsheim mit dem Betriebseigentümer den Verzicht auf einen Betrieb während der Nachtzeit rechtssicher vereinbaren.

Abstimmung: 19:0

1.6 FB 44 Umweltschutz, Abfallrecht, Schreiben vom 22.11.2023

Sachverhalt:

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 14. September 2023 im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung zum Bebauungsplanentwurf "Bahnhofsiedlung Nord-Ost". Unter 2.4 Bodenschutz wurde darauf hingewiesen, dass die Bodenschutzbehörde am Landratsamt Forchheim bereits bei Auftritt des Altlastenverdachts hätte informiert werden müssen und weitere Prüfungen nach Bodenschutzrecht außerhalb des Bauleitplanverfahrens geführt werden. Laut der orientierenden Altlastenerkundung vom 25. Januar 2022 kann der Verdacht auf mögliche Altlasten für den Wirkungspfad Boden-Gewässer ausgeräumt werden. Für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze bestehen für die geplante Erschließung als Siedlungsfläche ebenfalls keine Nutzungseinschränkungen. In Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach besteht daher derzeit kein weiterer Erkundungs- oder Sicherungs- bzw. Sanierungsbedarf. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist daher derzeit nichts zu veranlassen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14. September 2023 und auf die Ausführungen in der Planbegründung vom 25. Juli 2023 unter Punkt 7.5 Altlasten. Sollte ein erneuter Altlastenverdacht bestehen, ist die Bodenschutzbehörde am Landratsamt Forchheim umgehend zu informieren um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.7 Kreisheimatpfleger für Bodendenkmalpflege, Hr. Wagner, Schreiben vom 16.08.2023

Sachverhalt:

In der Umgebung von Eggolsheim ist eine hohe Dichte von Bodendenkmälern ausgehend vom Neolithikum bis ins Frühmittelalter verzeichnet. In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes (100 m Entfernung süd-östlich) liegt zum Beispiel das Bodendenkmal D-4-6232-0044 („Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“). Deshalb sollte bei der Abtragung von Oberboden im Planungsgebiet besonders sorgfältig auf etwaige archäologische Befunde wie Bodenverfärbungen geachtet werden.

Beschluss:

Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt (s. Planbegründung Kap. 7.3 „Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler).

Abstimmung: 19:0

2. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach, Schreiben vom 11.09.2023

Sachverhalt:

Im Zuge der ersten Auslegung der Unterlagen haben wir zum geplanten Vorhaben mit Schreiben vom 23.06.2021, Az. 4-4622-FO-7139/2021 eine Stellungnahme abgegeben. Wesentliche Aspekte waren die potentielle Lage des Vorhabenbereiches in einem Überschwemmungsgebiet und ein möglicher Altlastenstandort. Seitens des Vorhabenträgers wurden diesbezüglich weiterführende Untersuchungen durchgeführt. Zu den in den Unterlagen enthaltenden Untersuchungsergebnissen und den sich daraus ergebenden Maßnahmen äußern wir uns wie folgt:

Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz: Es wurde auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 23.06.2021 reagiert und die potentielle Überschwemmungsgefährdung des Bebauungsplan-Gebietes untersucht. Die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen bestätigen die vermutete Lage des geplanten Baugebiets im faktischen Überschwemmungsgebiet. Die mittlere Wassertiefe beim Bemessungshochwasser (hundertjährliches Hochwasser HQ₁₀₀) liegt bei ca. 30 cm.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Wasserrecht: Für das Eggerbach - Brettig - Rinniggraben - System ist bisher kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert worden. Es handelt sich um ein sog. faktisches Überschwemmungsgebiet. Es gilt grundsätzlich das allgemeine Erhaltungsgebot des § 77 Satz 1 WHG, nach dem Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist daher aufgrund Lage des Vorhabens im Überschwemmungsgebiet die Örtlichkeit als grundsätzlich ungeeignet für eine Bebauung zu beurteilen. Das Vorhaben steht zudem den Zielsetzungen der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie entgegen, welche im Wasserhaushaltsgesetz rechtlich umgesetzt ist (§§ 73 bis 75 WHG). Ein wesentlicher Aspekt ist die Reduzierung bestehender und vor allem die Vermeidung neuer Risiken, im vorliegenden Fall insbesondere für das Schutzgut Mensch. Eine Ausnahme vom allgemeinen Erhaltungsgebot ist nach § 77 Satz 2 WHG dennoch möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen und rechtzeitig notwendige Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Hinweise zur bauleitplanerischen Abwägung: Die Belange des Hochwasserschutzes sind auf der Ebene der Abwägung zu berücksichtigen und mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Enthält die Entscheidung erhebliche Abwägungsfehler, ist die Bauleitplanung rechtswidrig. Die Belange des Hochwasserschutzes sind ausdrücklich im Katalog des § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführt. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB hebt den Stellenwert der Erfordernisse des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung hervor. Dies entspricht auch der Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung als Ziel der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz

1 BauGB). Folgende Belange können Bedeutung für die bauleitplanerische Abwägung erlangen:

- § 77 WHG ist als Planungsleitsatz (vgl. Beschluss des BayVGH vom 26. Januar 2009 Az.:1 B 07.151) von der Gemeinde im Rahmen ihrer planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sind alle durch die Bauleitplanung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegen- und untereinander abzuwägen hat.
- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Diese beinhalten auch den Schutz vor Überschwemmungsgefahren in bauleitplanerisch ausgewiesenen Bauflächen und -gebieten. Die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung darf im Ergebnis nicht gefährdet werden.
- Ein wesentlicher Bestandteil ist die materielle Einbeziehung des § 78 Abs. 2 WHG, die unter anderem die Prüfung enthält, ob andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können und keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind.
- Beachtung des unter den Schutz des Artikel 14 Abs. 1 GG fallenden Eigentums einschließlich der Rechtspositionen Dritter, deren Grundeigentum zwar außerhalb des Plangebiets, jedoch in dessen Umgebung liegt und belastenden Auswirkungen der durch den Plan ermöglichten Nutzungen ausgesetzt sein wird.

Auf die Handlungsanleitung der ARGE Bau zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Beschluss:

Die zu diesen Belangen in der Planbegründung bereits vorhandenen Ausführungen und Begründungen (s. Kap. 7.7.5 „Faktisches Überschwemmungsgebiet“) werden geprüft und im Bedarfsfall auf Grundlage der gegebenen Hinweise ergänzt.

Abstimmung: 19:0

Sachverhalt:

Ermittlung des Überschwemmungsgebiets: Es wurden mehrere Varianten des Ist- und Planungszustands untersucht. Zunächst ist festzuhalten, dass für den Vergleich von Ist- und Planungszustand jeweils gleiche Gegebenheiten zugrunde gelegt werden sollten. Nachdem der neue Bahndurchlass errichtet wurde, ist dieser sowohl in Bestand und Planung zu berücksichtigen. Die Variante Ist-1 ist somit obsolet.

Beschluss:

Auf die zwischenzeitlich erfolgte Abstimmung zwischen dem Markt Eggolsheim und dem WWA Kronach am 26.09.2023 wird hingewiesen (s. Aktenvermerk des Ingenieurbüros Sauer + Harrer zu diesem Termin). Da der Bahndurchlass inzwischen neu gebaut wurde, sind die bisherigen Überlegungen und Berechnungen auf der Grundlage des alten Durchlasses nicht mehr notwendig und wurden im zwischenzeitlich überarbeiteten, neuen Überflutungsnachweis weggelassen.

Abstimmung: 19:0

Sachverhalt:

Die hydraulischen Berechnungen liefern allgemein den Nachweis, dass das geplante Baugebiet bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis nicht überschwemmt wird, sofern eine entsprechend hohe großflächige Geländeauffüllung erfolgt. Im Sinne einer hochwasserangepassten Bauweise sollte, wie in der Begründung dargelegt, die Oberkante der Geländeauffüllung mindestens 0,5 m über den HQ₁₀₀ - Wasserstand festgesetzt werden. Inwieweit bei einem Extremereignis eine Überschwemmungsgefährdung der neuen Bebauung und des umgebenden Bestandes besteht, wurde nicht untersucht und kann damit nicht ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Schutz der Geltungsbereichsflächen gegenüber einem 100 - jährlichen Hochwasserereignis ist mittels Festsetzungen (z. B. flächige Geländeauffüllungen, Vorgaben zum Schutz ggf. geplanter Kellergeschossen, Vorgaben zur Höhenlage der OK RFB EG) sichergestellt. Die Betrachtung eines Extremereignisses war seitens der Behörden bisher zu keinem Zeitpunkt gefordert. Ein Schutz der Bebauung bei Ereignissen über HW₁₀₀ wurde u. a. durch die Festlegung der Erdgeschoßhöhe über dem max. Wasserstand bei HW₁₀₀ berücksichtigt.

Abstimmung: 19:0

Sachverhalt:

Die erforderliche Geländeauffüllung führt zu einer signifikanten Erhöhung der lokalen Hochwasserstände (bis 0,6 m) mit nachteiligen Auswirkungen auf Dritte. Um den südlich des geplanten Baugebietes gelegenen Siedlungsbestand vor größeren Überflutungen zu schützen, ist es notwendig, eine bestehende Straße anzuheben. Rechnerisch verbleibt das Hochwasser damit auf der östlichen Freifläche. Hier stellen sich gemäß des Überflutungsnachweises künftig Überschwemmungen mit deutlich höheren Wasserständen (bis > 0,45 m) gegenüber dem Bestand ein. Mögliche weitere nachteilige Auswirkungen auf Dritte werden nicht erörtert, z. B. ob Fließwege soweit verändert werden, dass überflutete Flächen nicht mehr oberflächlich entwässern können und somit länger überflutet bleiben. Auch sind in den Unterlagen keine Aussagen zu möglichen lokalen Auswirkungen der erhöhten Hochwasserstände auf die Grundwasserstände enthalten, die ggf. für die Bestandsbebauung im Süden von Nachteil wären. Gemäß den Ausführungen in Kap. 7.7.3 der Begründung kann es aufgrund der geologischen Verhältnisse bereits bei Starkniederschlägen zu einem Grundwasseranstieg kommen. Allgemein hinweisen möchten wir auf den Sachverhalt, dass die höherzulegende Straße eine Art Deichbauwerk darstellt, die den Hochwasserabfluss wesentlich verändert und ausschließlich dem Schutz der bestehenden Bebauung außerhalb des gegenständlichen Bebauungsplans dient. Inwieweit diese Maßnahme den Charakter einer Hochwasserschutzmaßnahme hat (s. entsprechende Aussagen in der Unterlage „Überflutungsnachweis“), die auch wasserrechtlich zu behandeln wäre (Planfeststellung), wäre rechtlich von den zuständigen Behörden zu klären.

Beschluss:

In Folge der Hochwasserfreilegung des Baugebietes, die künftige Bebauung sowie durch die Anhebung der bestehenden Wirtschaftswege östlich des Baugebietes werden die bisherigen Fließwege unterbrochen (s. Abb. 4-2 „Berechnete maximale Wassertiefen im Ist-Zustand im B-Plan und in den angrenzenden Bauungen“ im vorliegenden Überflutungsnachweis). Im Bereich östlich des Baugebietes werden dadurch Flächen künftig höher eingestaut. Für alle anderen Flächen hingegen ergeben sich keine Erhöhungen der maximalen Wasserstände (s. Abb. 4-9 „Differenzen der Wassertiefen im B-Plan und Umgebung (plan - ist)“ im vorliegenden Überflutungsnachweis). Gegenüber dem Status quo kommt es im Siedlungsflächenbestand sogar zu geringeren Wassertiefen (bis zu 15 cm geringer), so das Gutachten.

Bezüglich möglicher lokaler Auswirkungen erhöhter Wasserstände auf die Grundwasserstände hat das mit der Baugrunderkundung beauftragte Ingenieurbüro dem Markt Eggolsheim mit Mailschreiben vom 26.02.2024 folgendes mitgeteilt (Zitat):

„Nach dem Baugrundgutachten ist der Baugrund in den obersten 2 m schwach durchlässig. Darunter sind stark durchlässige Schichten und Grundwasser ab 4 m Tiefe zu erwarten. Die Anhebung der Erschließungsfläche über HQ100 reduziert den Retentionsraum des Oberflächengewässers. Eine Beeinflussung des Grundwassers ist durch diese Maßnahme nicht zu erwarten.“

Gleichlautende Angaben werden der Vollständigkeit halber in die Planbegründung und in den Umweltbericht aufgenommen.

Aus der Zusammenfassung des vorliegenden hydraulischen Überflutungsnachweises geht eindeutig hervor, dass und wie die Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG eingehalten und berücksichtigt sind. Daraus ergibt sich, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf ober- und Unterlieger zu erwarten sind.

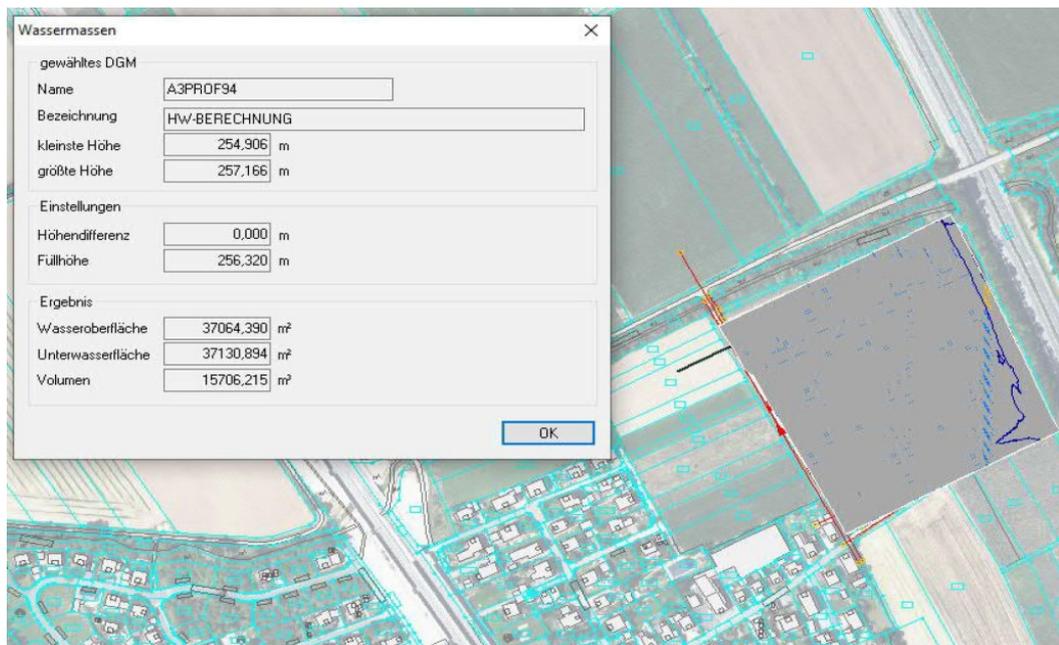
Abstimmung: 19:0

Sachverhalt:

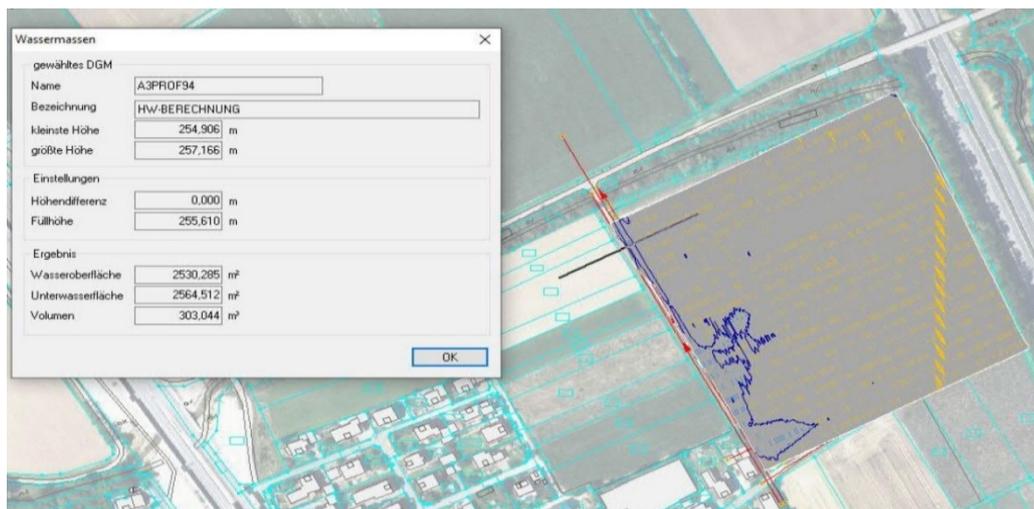
Binnenentwässerung: Zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen auf Dritte sollten die Auswirkungen des geplanten, höhergelegenen Baugebiet auf die Entwässerung des bestehenden Siedlungsbestands untersucht werden. Es wäre zu klären, ob die freie Vorflut der Bestandsbebauung, insbesondere im südlichen Bereich durch die notwendige Erhöhung der Straße, noch gesichert ist (oder entsteht ein Polder, der eine Binnenentwässerung benötigt?). Des Weiteren ist zu beachten, dass der Oberflächenabfluss des neuen Baugebietes schadlos für Dritte abgeleitet oder gepuffert werden muss.

Beschluss:

Laut den vorliegenden Berechnungen werden die Flächen östlich des Plangebietes im Hochwasserfall HW_{100} bei einer Füllhöhe von 256,32 m ü. NN mit einem Volumen von ca. 15.406m³ eingestaut.



Nach Ablauf des Hochwassers verbleiben laut Berechnung ca. 300 m³ Wasser, welches nicht in Richtung Rinniggraben abfließen kann (s. nachfolgende Abbildung.



Die Versickerung dieser Wassermengen erfolgt hier auf natürliche Weise innerhalb weniger Stunden sowie ergänzend mittels Abfluss über den am Ostrand des Wirtschaftsweges Fl.-Nr. 719 (Gmkg. Eggolsheim) bestehenden . Im bestehenden Grabenbereich östlich des Wirtschaftsweges wird die Sickerfähigkeit des Untergrundes durch Bodenaustausch der oberen Schichten (z. B. durch Kiesrigole) verbessert. Die nicht selbstständig abfließenden Wassermengen können so unmittelbar nach Abfluss des Hochwassers versickert werden. Nachteilige Auswirkungen in Folge des BBP/GOP sind nicht zu erwarten und können in der vorbeschriebenen Weise außerhalb des Bauleitplanverfahrens gelöst werden. Ein ungelöster bzw. nicht lösbarer Konflikt ist daher unter diesem Gesichtspunkt zu verneinen.

Abstimmung: 19:0

Sachverhalt:

Hydraulischer Nachweis der Retentionsraumfläche: Auf dem vorgesehenen Grundstück befindet sich bereits eine Ausgleichsfläche. Zur fachlichen Beurteilung der notwendigen Retentionsraumfläche für das neue Baugebiet müssen noch Detailpläne vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, wie die bereits bestehende Retentionsfläche in die Planungen einbezogen wird. Die Wirkung der bestehenden Retentionsfläche darf nicht verloren gehen. Aus den Plänen muss die Gestaltung der Gesamtfläche hervorgehen (naturnahe Gestaltung der Fläche mit Einbindung in das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Biotopflächen). Auf dieser Grundlage ist eine Planungshydraulik durchzuführen mit entsprechenden Nachweisen, dass Dritte nicht geschädigt werden und das erforderliche Rückhaltevolumen geschaffen wird.

Beschluss:

Notwendige Detailpläne werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens im anschließenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellt und vorgelegt. Aus dem vorliegenden hydraulischen Gutachten (s. Kap. 4.2 „Planzustand“) geht hervor, dass die Retentionsräume „Schirnaidler Straße“ und „Bahnhofsiedlung Nordost“, unabhängig voneinander herzustellen sind und unabhängig voneinander betrachtet werden können. Sie beeinflussen sich nicht gegenseitig. In der hydraulischen Berechnung wurde das gesamte Einzugsgebiet, bis zur Retentionsfläche hin betrachtet. Das Ergebnis ist in Abbildung 4-8 des Gutachtens dargestellt. Daraus geht hervor, dass sich hier keine Veränderungen der Wasserspiegellagen ergeben. Daher können sich auch keine negativen Auswirkungen auf Dritte ergeben (s. § 78 Abs. 2 Nr. WHG). Entsprechende Angaben werden ergänzend in die Planbegründung und in den Umweltbericht aufgenommen.

Abstimmung: 19:0

Sachverhalt:

Altlasten: Im Bereich der geplanten Bebauung wurde aufgrund einer vermuteten, verfüllten Kiesgrube und somit einem möglichen Altlastenverdacht, durch den Markt Eggolsheim eine orientierende Altlastenuntersuchung durchgeführt. Es wurden fünf Baggerschürfen bis in eine maximale Tiefe von 2,1 m angelegt. Anhand der Schürfen sowie Schichtenprofile sind keinerlei Hinweise auf Auffüllungen zu erkennen. Ein Einbringen von möglicherweise belastetem Fremdmaterial im Zuge einer Grubenverfüllung kann somit ausgeschlossen werden. Der anfängliche Verdacht auf eine vorhandene Altlast kann somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausgeschlossen werden, es besteht kein weiterer Erkundungs- oder Sicherungs-/Sanierungsbedarf.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Im Übrigen sind in den neuerlich vorgelegten Unterlagen keine Änderungen oder neuen Sachverhalte enthalten, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zusätzlich zu würdigen wären. Die wesentlichen Aspekte zum Thema Abwasserbeseitigung wurden in der Begründung ergänzt.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

3. **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Bauleitplanung, München, Schreiben vom 17.08.2023 und 02.08.2023**

Sachverhalt:

Bodendenkmalpflegerische Belange: Mit dem Hinweis auf Art. 7 BayDSchG sind unsere Belange berücksichtigt. Die Ausgleichsflächen wurden zum Teil bereits 2021 mit negativem Ergebnis sondiert, liegen teilweise in hochwassergefährdetem Bereich und befinden sich im Vergleich zu den anderen hier bekannten Bodendenkmälern in zu geringem Abstand zum Fließgewässer. Gegen die o. g. Planung besteht daher nach derzeitigem Kenntnisstand kein Einwand. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

4. **Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, München, Schreiben vom 29.08.2023**

Sachverhalt:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Verfahren. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme mit Az: TOEB-MÜN-21-104048 vom 18.06.2021 zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage). Unter Maßgabe des uns vorgelegten Entwurfs zum Bebauungsplan vom 25.07.2023 behält diese Stellungnahme weiterhin ihre Gültigkeit und ist in dem weiteren Verfahren zu beachten.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an den Mitarbeiter des Kundenteams Eigentumsmanagement - Baurecht, Andreas Görens, zu wenden.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 18.06.2021 wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 25.07.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging der DB postalisch mit Schreiben vom 01.08.2023 zu. Der Markt Eggolsheim hält an den darin formulierten Beschlüssen unverändert fest. Die Belange der DB AG sind im notwendigen Umfang berücksichtigt.

Abstimmung: 19:0

5. **Eisenbahn - Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Nürnberg, Schreiben vom 28.08.2023 und 29.08.2023**

Sachverhalt:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Gegen die o. g. Planung „Bahnhofsiedlung Nord - Ost“ der Marktgemeinde Eggolsheim bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aufgrund der relativ weiten Entfernung des Plangebiets zur Bahnlinie 5900, Nürnberg Hbf – Bamberg, von ca. 190 m insoweit keine Bedenken. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes hinsichtlich des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.01.2016, Az. 62110-611ppa/004/2304#001, Planfeststellungsabschnitt Forchheim – Eggolsheim, PFA 18/19, und die damit verbundene Veränderungssperre gemäß § 19 AEG wurden in der Begründung zum o. g. Verfahren berücksichtigt. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung sowie einer späteren Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (E-Mail: ktb.muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

6. **Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Bayreuth, Schreiben vom 13.09.2023**

Sachverhalt:

Das Planungsgebiet für den im Betreff genannten Bebauungs- und Grünordnungsplan „Bahnhofsiedlung Nord - Ost“, liegt westlich der Bundesautobahn A73 an der Fahrbahnseite Bamberg – Nürnberg in einem Abstand von mindestens 200 m von der Fahrbahn entfernt. Aufgrund der Entfernung bestehen seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgesehene Ausweisung. Auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 23.06.2021 wird verwiesen, diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Beschluss:

Der Marktes Eggolsheim nimmt zur Kenntnis, dass gegen seine Planung keine Einwände bestehen. Die Stellungnahme vom 23.05.2021 wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 23.07.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging der Autobahn GmbH postalisch mit Schreiben vom 01.08.2023

zu. Der Markt Eggolsheim hält an den darin formulierten Beschlüssen unverändert fest. Die Belange der Autobahn GmbH sind im notwendigen Umfang berücksichtigt.

Abstimmung: 19:0

7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 06.09.2023

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 25.06.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 25.06.2021 wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 23.07.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging der Telekom postalisch mit Schreiben vom 01.08.2023 zu. Der Markt Eggolsheim hält an den darin formulierten Beschlüssen unverändert fest. Die Belange der Telekom sind im notwendigen Umfang berücksichtigt.

Abstimmung: 19:0

8. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 14.08.2023

Sachverhalt:

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung kann die Errichtung einer neuen Transformatorenstation erforderlich werden. Hierfür bitten wir Sie, uns eine entsprechende Fläche von 5 x 7 m für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im Bereich eingeplant werden, wie er rot umkreist in der beigefügten "Skizze geplanter Stationsstandort" dargestellt ist. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2021. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.



Beschluss:

Im Rahmen der Planfortschreibung wurde zwischenzeitlich eine entsprechend dimensionierte Fläche in dem vorgeschlagenen Bereich berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 17.06.2021 wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 23.07.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging der Bayernwerk Netz GmbH postalisch mit Schreiben vom 01.08.2023 zu. Der Markt Eggolsheim hält an den darin formulierten Beschlüssen unverändert fest. Die Belange der Bayernwerk Netz GmbH sind im notwendigen Umfang berücksichtigt.

Abstimmung: 19:0

9. Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 12.09.2023

Sachverhalt:

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

10. Zweckverband zur Abwasserversorgung Eggolsheim - Hallerndorf, Eggolsheim, Schreiben vom 02.08.2023

Sachverhalt:

Den uns betreffenden Punkten 8.6.1 bis 8.6.3 ist nichts hinzuzufügen. Ein Trennsystem wird bereits berücksichtigt.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.03.2023 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Der daraus resultierende erneute Planentwurf erhält das Datum vom 16.04.2024. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des erneuten Planentwurfes in der Fassung vom 16.04.2024 die erneute förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Auf die erneute förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist online/digital auf der Homepage des Marktes Eggolsheim sowie zusätzlich ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Marktgemeinderat Dr. Hans-Jürgen Dittmann ist ab diesem Tagesordnungspunkt anwesend.

4. Einbeziehungssatzung Drügendorf-Süd: Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Die am 20.02.2024 vom Bauausschuss gebilligten Planunterlagen wurden in der Zeit vom 26.02. bis 28.03.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Schreiben folgender Behörden, allerdings ohne zusätzliche Einwendungen, teils mit Verweis auf die bereits vorzeitig eingereichte und behandelte Stellungnahme, liegen vor:

1. Regierung von Oberfranken-Bergamt Nordbayern (13.03.2024)
2. Regierung von Oberfranken-Bauleitplanung (06.03.2024)
3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg (23.02.2024)
4. Bayerischer Bauernverband (25.03.2024)
5. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg (14.03.2024)
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth (22.03.2024)

Konkrete Stellungnahmen mit Einwendungen wurden von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht abgegeben.

Beschluss:

Es wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren konkreten Einwendungen/Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingereicht wurden.

Abstimmung: 19:0

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden 2 Stellungnahmen seitens der Bürgerschaft abgegeben:
Person 1 (Schreiben vom 05.03.2024):

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Abgrenzung des Plangebietes und den planerischen Festsetzungen bin ich **nicht** einverstanden. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Drügendorf ist durch die Planung **nicht** gegeben. Diesbezüglich verweise ich auf unsere Vereinbarung zur Durchführung eines Baulandmodelles vom 20.09.2005 und auf Ihr Schreiben vom 02.11.2005 an Herrn ... sowie den Beschluss des Bauausschusses vom 13.09.2005.

Ich bitte Sie daher, die Einbeziehungssatzung entsprechend unserer Vereinbarung vom 20.09.2005 anzupassen und mein Grundstück Fl.Nr. 995 in das Planungsgebiet entsprechend der Vereinbarung aufzunehmen.

Wird es für mich zu keiner annehmbaren Lösung kommen, werde ich die Angelegenheit verwaltungsrechtlich klären lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Beschluss:

Die angesprochene Erweiterung der Bebauung in Drügendorf wurde 2005 durch eine Beschlussfassung des Bauausschusses mit Zustimmung des Marktgemeinderates vorbereitet, jedoch ohne konkrete Bauvorhaben nicht weitergeführt. Ein konkretes Bauvorhaben für diesen Bereich wurde bis heute nicht beantragt und ist auch nicht absehbar. Daher ist es nicht zielführend, das 2005 angedachte Vorhaben jetzt umzusetzen. Die vorliegende Einbeziehungssatzung dient der Realisierung eines konkreten Bauvorhabens einer ortsansässigen Drügendorfer Familie, für das der Markt Eggolsheim bereits 2023 das gemeindliche Einvernehmen erteilt hatte, das Landratsamt jedoch eine Einbeziehungssatzung für erforderlich hielt. Ein konkretes Vorhaben liegt im Gegensatz dazu für die in der Einwendung genannten Flächen derzeit nicht vor. Es ist nicht Aufgabe des Marktes Eggolsheim, Bauflächen für die ferne Zukunft auszuweisen. Sobald ein konkretes Vorhaben für diesen Bereich anstehen sollte, könnte die geforderte Bauleitplanung durch eine weitere Ortsabrundungssatzung oder gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Landratsamt durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes gesondert umgesetzt werden, da der Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim die entsprechenden Flächen entlang der Straße Richtung Drosendorf als mögliche Baufläche vorsieht. Ein konkreter Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren wird aber nicht gesehen. Die Änderung der in der Aufstellung befindlichen Ortsabrundungssatzung wird abgelehnt. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Drügendorf wird gerade durch die Aufstellung dieser Ortsabrundungssatzung geschaffen. Konkrete Einwendungen seitens der beteiligten Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden diesbezüglich nicht vorgebracht.

Abstimmung: 19:0

Person 2 (Schreiben vom 05.03.2024):

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Abgrenzung des Plangebietes und den planerischen Festsetzungen bin ich **nicht** einverstanden. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Drügendorf ist durch die Planung **nicht** gegeben. Diesbezüglich verweise ich auf dem Beschluss des Bauausschusses vom 13.09.2005. Die Grundstücke Fl.Nr. 995, 996 und ein Teilstück von Fl.Nr. 997 sollten in das Planungsgebiet aufgenommen werden. Dieser erweiterte Einziehungsbereich schließt direkt an die im Zusammenhang bebauten gegenüberliegenden westlichen Flächen an, und rundet dann die vorhandene Bebauung sinnvoll nach Süden ab. Die vorgesehene Ortsrand ein Gründung kann ebenfalls Richtung Süden entsprechend verschoben werden. Ich bitte Sie daher, den Einziehungsbereich und die Einziehungssatzung entsprechend anzupassen. Weiteres Vorbringen behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

Beschluss:

Die angesprochene Erweiterung der Bebauung in Drügendorf wurde 2005 durch eine Beschlussfassung des Bauausschusses mit Zustimmung des Marktgemeinderates vorbereitet, jedoch ohne konkrete Bauvorhaben nicht weitergeführt. Ein konkretes Bauvorhaben für diesen Bereich wurde bis heute nicht beantragt und ist auch nicht absehbar. Daher ist es nicht zielführend, das 2005 angedachte Vorhaben jetzt umzusetzen. Die vorliegende Einziehungssatzung dient der Realisierung eines konkreten Bauvorhabens einer ortsansässigen Drügendorfer Familie, für das der Markt Eggolsheim bereits 2023 das gemeindliche Einvernehmen erteilt hatte, das Landratsamt jedoch eine Einziehungssatzung für erforderlich hielt. Ein konkretes Vorhaben liegt im Gegensatz dazu für die in der Einwendung genannten Flächen derzeit nicht vor. Es ist nicht Aufgabe des Marktes Eggolsheim, Bauflächen für die ferne Zukunft auszuweisen. Sobald ein konkretes Vorhaben für diesen Bereich anstehen sollte, könnte die geforderte Bauleitplanung durch eine weitere Ortsabrundungssatzung oder gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Landratsamt durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes gesondert umgesetzt werden, da der Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim die entsprechenden Flächen entlang der Straße Richtung Drosendorf als mögliche Baufläche vorsieht. Ein konkreter Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren wird aber nicht gesehen. Die Änderung der in der Aufstellung befindlichen Ortsabrundungssatzung wird abgelehnt. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Drügendorf wird gerade durch die Aufstellung dieser Ortsabrundungssatzung geschaffen. Konkrete Einwendungen seitens der beteiligten Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden diesbezüglich nicht vorgebracht.

Abstimmung:19:0

Beschluss:

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Eggolsheim folgende

Einbeziehungssatzung Nr. 6, „Drügendorf-Süd“

§ 1

(1) Die Fl.Nrn. 999/1 und 999/2, Gmkg. Drügendorf, werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Drügendorf einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, wobei der Einbeziehungsbereich rot schraffiert ist.

(2) Gebäude im Einbeziehungsbereich sind mit 2 Vollgeschossen zulässig. Für Hauptgebäude zulässig ist Pultdach mit Blecheindeckung. Für Nebengebäude sind auch begrünte Flachdächer zulässig.

(3) Dem Eingriff durch die Einbeziehungsfläche im Außenbereich werden Teilflächen der Fl.Nrn. 999, 999/1 und 999/2, Gmkg. Drügendorf, als Ausgleich zugeordnet. Der Einbeziehungsfläche auf Fl.Nr. 999/2 wird dabei eine Teilfläche des gleichen Flurstücks mit insgesamt 81 m² sowie zwei Teilbereiche der Fl.Nr. 999 mit insgesamt 718 m² zugeordnet. Der Einbeziehungsfläche auf Fl.Nr. 999/2 wird eine Teilfläche des gleichen Flurstücks von insgesamt 448 m² zugeordnet.

Entwicklungsziele der Ausgleichsmaßnahmen sind dreireihige Baum-/Strauchhecken aus heimischen Gehölzen sowie eine Obstbaumreihe (Details siehe Begründung).

(4) Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit (zwischen 01.10. und 28.02.) zulässig.

(5) Der Lageplan und seine Festsetzungen, sowie die gesondert aufgelisteten Festsetzungen vom 20.02.2024 sind Bestandteil dieser Satzung.

(6) Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich neben den Festlegungen der Satzung nach § 34 BauGB.

(7) Im Bereich von nicht überdachten Stellplätzen und Wegen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

§ 2

Die nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen, Wege- und Stellplatzflächen überplanten Grundstücksflächen sind gärtnerisch durch überwiegend (mind. 75 %) heimische Baum- und Strauchpflanzungen (Artauswahl siehe Artenliste) sowie durch Grün- und Beetflächen zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Nadelgehölze 1. und 2. Wuchsordnung (>10 m Wuchshöhe) sowie eine randliche Einfriedung des Grundstücks mit Nadelgehölzhecken sind unzulässig.

Zur Ergänzung der Randeingrünung durch die Ausgleichsflächen sind zusätzlich mind. 2 regionaltypische Obstbaumhochstämme oder Laubbäume im Bereich der planzeichnerisch dargestellten Einzelbäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Artenliste standortheimischer Gehölze

(Ergänzungen heimischer Arten auch in Sorten sind zulässig)

*bedingt kindgerechte Gehölze aufgrund Dornen bzw. leicht giftigem Fruchtschmuck

Bäume

Feld-Ahorn (Acer campestre)

Spitzahorn (Acer platanoides)

Sträucher

Hasel (Corylus avellana)

Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum)

Weiß-Birke (Betula pendula)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Winterlinde (Tilia cordata)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Salweide (Salix caprea)
Obstgehölze in Sorten

Kornelkirsche (Cornus mas)
Europäischer Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius)*
Sal-Weide (Salix caprea)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)*
Hundsrose (Rosa canina)*
Schlehe (Prunus spinosa)*
Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)*
Hartriegel (Cornus sanguinea)*
Liguster (Ligustrum vulgare)*
Weißdorn (Crataegus monogyna)*
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)*
Felsenbirne (Amelanchier ovalis)*

§ 3 Verfahren, Ausfertigung

1. Das Verfahren zur Aufstellung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB wurde mit Beschluss des Marktgemeinderates des Marktes Eggolsheim vom 07.12.2023 eingeleitet.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.12.2023 frühzeitig am Verfahren beteiligt. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 18.12.2023 bis 26.01.2024.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.02.2024 bis 28.03.2024 zum Entwurf vom 20.02.24 beteiligt.
4. Der Entwurf der Satzung mit Begründung vom 20.02.2024 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.02.2024 bis 28.03.2024 öffentlich ausgelegt/ins Internet eingestellt.
5. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich am 23.02.2024 bekannt gemacht.
6. Der Marktgemeinderat des Marktes Eggolsheim hat mit Beschluss vom 16.04.2024 die Einbeziehungssatzung Nr. 6 „Drügendorf – Süd“ für den Ortsteil Drügendorf erlassen.
7. Die Satzung tritt 1 Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggolsheim, den

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung mit Lageplan öffentlich in der Gemeindezeitung bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

5. Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes für den Bereich "SO Drügendorf"

Sachverhalt:

Die FIMA Projekt GmbH plant in der Marktgemeinde Eggolsheim (Lkr. Forchheim) nördlich von Drügendorf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zu deren Errichtung soll für eine Fläche von insgesamt ca. 1,42 ha ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das Gebiet umfasst das Flurstück Nr. 739 der Gemarkung Drügendorf. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Daher ist der Flächennutzungs- und Landschaftsplan entsprechend im Parallelverfahren anzupassen.

Diese Fläche ist genehmigungsfähig gemäß Punktekatalog der Marktgemeinde Eggolsheim:
Flurnummer 739: -2,48

Die Marktgemeinde Eggolsheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung mit einer Kapazität von insgesamt bis zu 1,5 MWp zu schaffen. Zielstellung ist die Ausweisung als Sondergebiet.



Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat Eggolsheim beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Energiepark Drügendorf“.
2. Das Gebiet ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich (Anlage 1).

Für Flurnummern 739 ist der Teilbereich wie folgt umgrenzt:

- Norden: Fl.Nr. 740 und 741 Gemarkung Drügendorf
- Westen: Fl.Nr. 738 Gemarkung Drügendorf
- Süden: Fl.Nr. 704 und 737 Gemarkung Drügendorf
- Osten : Fl.Nr. 747, Gemarkung Drügendorf

Folgendes Grundstücke liegt innerhalb des Bebauungsplangebietes:
Fl.Nr. 739, Gemarkung Eggolsheim

Die Planung erfolgt im Auftrag der Firma FIMA Projekt GmbH, Hofkirchen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und das entsprechende Verfahren des Bebauungsplans vorzubereiten und einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

7. Bauvoranfrage für eine soziale Einrichtung - Tagespflege, Ambulante Pflege und Betreutes Wohnen; Bauort: Fl.Nr. 512, Gem. Bammersdorf (Hochreuth)

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 28.03.2023 wurde im nichtöffentlichen Teil ein Konzept mit Tagespflege, ambulanter Pflege und betreutem Wohnen vorgestellt. Der Marktgemeinderat zeigte sich dem Vorhaben gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen. Eine konkrete Beschlussfassung erfolgte hierzu jedoch nicht.

Um Planungssicherheit zu erhalten, reichen die Antragsteller nun eine Bauvoranfrage zum geplanten Vorhaben ein. Es ist beabsichtigt, den bestehenden ambulanten Pflegedienst in Eggolsheim sowie die bestehende Tagespflege in Forchheim zusammen zu führen. Hierfür sollen im Erdgeschoss des Bauteils 1 die Räumlichkeiten der Tagespflegeeinrichtung für 40 Besucher entstehen. Im Obergeschoss soll die ambulante Pflege untergebracht werden. Zusätzlich sollen in den Bauteilen 2-4 Apartments für Betreutes Wohnen entstehen. Die geplanten Gebäude sind so angeordnet, dass ein zentraler Innenhof als Treffpunkt zur Begegnung aller Bewohner entsteht. Die vorliegende Projektbeschreibung wird über das Sitzungsprogramm eingestellt.

Im Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim ist der Bereich derzeit als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist voraussichtlich die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Antragstellern zu übernehmen. Ebenso sind die Kosten für die Erschließung der Fläche von den Antragstellern zu tragen. Da es sich um eine Neuentwicklung einer Außenbereichsfläche handelt, wäre aus Sicht der Verwaltung der Abschluss einer Vereinbarung zum Baulandmodell zu diskutieren. Aufgrund des sozialen Nutzens des Projekts, wäre ggf. eine abgemilderte Form des Baulandmodells möglich.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben unter den genannten Voraussetzungen grundsätzlich zugestimmt werden. Die Vereinbarung zum Baulandmodell ist vor der Einleitung des Bauleitplanverfahrens abzuschließen. Vorgeschaltet soll die Bürgerschaft informiert und eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden.

Es wurde angeregt, bis zur Bürgerinformation eine 3D-Ansicht zu erstellen, aus der die Höhenlage mit Bezug zur Jägersburg erkennbar ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat ist grundsätzlich offen für eine Bebauung auf der Fl.Nr. 512, Gem. Bammersdorf (Hochreuth) und beschließt, dass für das weitere Vorgehen eine öffentliche Bürgerinformation der Ortschaft Bammersdorf stattfinden soll. Die Verwaltung wird beauftragt die Bürgerinformation für Dienstag, 07.05.2024 um 19 Uhr im Schützensaal Bammersdorf zu organisieren.

Für das Bauvorhaben soll vorab eine Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden (Bezug zum Einzeldenkmal Schloss Jägersburg). Eine erneute Beratung und Beschlussfassung erfolgt dann in der Sitzung des Marktgemeinderats am 14.05.2024.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

8. Bauantrag: Errichtung von Dachgauben an einem best. Wohngebäude; Bauort: Fl.Nr. 297/4, Gemarkung Eggolsheim (Josef-Kolb-Straße 9)

Sachverhalt:

Der Antragsteller reicht für die Errichtung von Dachgauben am bestehenden Wohnhaus einen Bauantrag ein. Auf der Ost- und Westseite ist jeweils eine Schleppdachgaube geplant.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Eggolsheim, Nord“. Vom Bebauungsplan ist eine Befreiung für die Breite der Dachgauben erforderlich. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes darf die Gesamtbreite der Gaube 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Die Gauben sind mit einer Breite von jeweils 5,22 m geplant.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt und die Befreiung befürwortet werden.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben teilweise durch Unterschrift auf den Planunterlagen (grüne Bauplanmappe) zugestimmt (Eigentümer der Fl.Nrn. 350/10 und 350/73 fehlen).

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Eggolsheim, Nord“ hinsichtlich der Gesamtbreite der Dachgauben wird zugestimmt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z.B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

9. Neubau Bundeskegelbahn - Abgrenzung von Leistungen zwischen SKC und ME

Sachverhalt:

Auf Wunsch des Marktgemeinderates, erfolgt eine Aufstellung, welche Leistungen bei der Ausstattung der Bundeskegelbahn beim SKC ´67 Eggolsheim liegen.

Grundsätzlich bekommt der Kegelverein, nach der funktionellen Leistungsbeschreibung, einen schlüsselfertigen Bau zur Verfügung gestellt, der bis auf die Innenausstattung und die Kegelbahntechnik vom Markt Eggolsheim getragen wird.

Inkludiert ist hierbei die Herstellung des direkten Außenbereichs, wobei dieser sich lediglich auf die Zuwegung zur Kegelbahn beschränkt. Die angrenzende Parkfläche und die Gestaltung des Übergangs zur Zuwegung werden bei der Herstellung der Parkflächen über die Erschließungsleistung berücksichtigt.

Der SKC hat nachfolgenden Investitionsplan geliefert, aus dem ersichtlich ist, welche Leistungen vom Verein erbracht werden bzw. erbracht werden müssen. Hier wurde eine Gesamtsumme von 218.840 € kalkuliert, die vereinsseitig über Eigenkapital, Zuschüsse, Spenden, Sponsoring, Brauereivertrag und über die Restsumme des Darlehens abgedeckt wird.

Objekt	Bemerkungen	Betrag
Eingangsbereich		
Pinnwände	2 Stück	100,00 €
Garderobe	einfache Haken auf Holzbrett	50,00 €
Sponsorentafel	Eigenbau, nur Materialkosten	250,00 €
Mülleimer groß	2 Stück, große Treteimer	80,00 €
Gesamt:		480,00 €
Außenbereich		
Schneeschaufel		20,00 €
Besen	Industriebesen	30,00 €
Sitzgelegenheit	2 Bänke f. d. Außenbereich	300,00 €
Bierbänke	für Feste & Feiern (bereits vorhanden)	- €
Standaschenbecher mit Mülleimer	1 Stück	30,00 €
SKC Schild	über Schreinerei Hümmer	150,00 €
Mülltonnen-Garage	absperrrbar, belüftbar	400,00 €
Zahlenschlüsselkasten		30,00 €
Spendentafel	Fliesen mit Namen, z.B.	100,00 €
Gesamt:		930,00 €
Kegelbahnvorraum / Zuschauerraum		
Taschenabstellmöglichkeiten	2 Stück, Regale	100,00 €
Tische	20 Stück, 350 €/Stück	7.000,00 €
Stühle	100 Stück, 80 €/Stück, Barhocker für Theke	8.000,00 €
Stehtische (innen + Taschenablage)	3 Stück, Eigenbau mit Rollen	600,00 €
Stehtische für Feiern	3 Stück	300,00 €
Teppich vor Betreten der Bahnen	Fußabstreifer	40,00 €
Vorhänge		200,00 €
Tribüne	Eigenbau, Materialkosten	500,00 €
Theke für Kuchen	kleine Kühlvitrine zum Aufstellen auf dem Tisch	500,00 €
Theke Ausschank	von Brauerei	5.000,00 €
Getränkeautomat	Kosten möglicherweise auch geringer - kommt kostenlos von Brauerei	3.000,00 €
Pokalschrank	bereits vorhanden	- €
Wand für Bestenliste	Clubmeister, etc.	150,00 €
Gesamt:		25.390,00 €
Küche		
Industrieküche (Edelstahl)	min. 20.000 € ohne Geräte, Abluft- Umluft kostet bereits 5000-7000 €	20.000,00 €
Geschirr	Teller, Gläser, Besteck, Platten, scharfe Messer, Scheren etc.	1.000,00 €
Töpfe		300,00 €
Pfannen		300,00 €
Putzutensilien		50,00 €
Abluft-/Umluft		7.000,00 €
Herd & Ofen	6 Platten, Induktion	4.000,00 €
Spülmaschine		500,00 €

Kühlschrank		500,00 €
Gefriertruhe		500,00 €
Mikrowelle		50,00 €
Spüle	bei Einbauküche dabei	- €
Mülleimer		30,00 €
Wasserkocher		30,00 €
Kaffeemaschine	je nach Bedarf	200,00 €
Kühlraum	nur Kühlung	5.000,00 €
Konvektomat	spätere Anschaffung	- €
Salamander (Wärmelampen)	spätere Anschaffung	- €
Gesamt:		39.460,00 €
<i>Abstellraum / Lager</i>		
Regale		500,00 €
Kisten		100,00 €
Gesamt:		600,00 €
<i>Toiletten</i>		
Mülleimer	5 Stück	100,00 €
Seifenspender	5 Stück	150,00 €
Papierspender	5 Stück	250,00 €
Klobürste	8 Stück	40,00 €
Gesamt:		500,00 €
<i>Umkleiden</i>		
Bänke	nach Bedarf	1.000,00 €
Taschenabstellmöglichkeit	Regale	500,00 €
Haken	8 Stück je Umkleide	50,00 €
Bodenschrubber	2 Stück	30,00 €
Spiegel	2 Stück je Umkleide, oder je 1 großer	150,00 €
Gesamt:		1.730,00 €
<i>Technik</i>		
Laptop		600,00 €
Drucker	bereits vorhanden	- €
Fernseher	bereits vorhanden	- €
Verlängerungskabel	div. Kabel - Teil von Kamera & Soundsystem	300,00 €
Soundsystem		5.000,00 €
Kameras für Livestream	gute Qualität notwendig	1.000,00 €
Gesamt:		6.900,00 €
<i>Kegelbahn /Kegelbahntechnik</i>		
Kegelbahntechnik	Angebot liegt vor, Kooperation mit Züblin	140.000,00 €
Stühle	bereits vorhanden	- €
Kugelkasten	bereits vorhanden	- €
Fußabstreifer	mit SKC Logo	80,00 €
Gesamt:		140.080,00 €
<i>Erste Hilfe Raum</i>		
Liege	mobile Untersuchungsliege	170,00 €
Erste Hilfe Koffer	nach DIN Norm	100,00 €
Gesamt:		270,00 €

Fitnessraum		
Fitness Geräte	Spenden von Mitgliedern, Sponsoren	800,00 €
Gesamt:		800,00 €
Vereinszimmer		
Tische/Stühle Vereinszimmer	bei Tische/Stühle für Wirtschaftsber. einger.	- €
Regale / Schränke		500,00 €
Gesamt:		500,00 €
Sonstiges		
Staubsauger	Je nach Ausführung	200,00 €
Staubsaugerroboter	inkl. Wischfunktion	300,00 €
Feuerlöscher	5 Stück	200,00 €
Waschmaschine		500,00 €
Gesamt:		1.200,00 €
Gesamtinvestition:		218.840,00 €

Beim Markt Eggolsheim liegen laut Leistungsbeschreibung (inkludiert in der Ausschreibungssumme!) die Briefkastenanlage, die Brandmeldeanlage, die Beschilderung und Fluchtwegebeschilderung im Gebäude, die Schmutzfangmatten im Eingangsbereich, Innen- und Außenbeleuchtung samt der Erstausrüstung mit Leuchtmitteln sowie die Vorbereitung der Leitungen für die PV Anlage.

Weitere Details zur Leistungsbeschreibung können durch die Marktgemeinderätinnen und Marktgemeinderäte bei der Verwaltung sehr gerne erfragt werden. Eine Aufbereitung des 85 Seiten Dokuments im Rahmen der Sitzung würde den Rahmen sprengen, deshalb wurde darauf verzichtet.

Alle Wünsche, die über die Leistungsbeschreibung hinaus gehen (z.B. zusätzliche Steck- oder LAN-Dosen, zusätzlich Beleuchtung, Fahrradständer, Pflaster im Außenbereich etc.) sind vom Kegelverein selbst zu tragen.

Auf Grund der Aufnahme des gastronomischen Betriebs, der über den Cateringbetrieb hinaus geht, wird ein Fettabscheider benötigt, der nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten ist. Im Rahmen der Sportheimsanierung wird die Fettabscheideanlage von der Gemeinde übernommen und der DJK zur Verfügung gestellt. Beim Kegelverein sollte ebenso verfahren werden. Hierbei würden nochmal zusätzliche Kosten für die Marktgemeinde in Höhe von ca. 5.000 bis maximal 10.000 € entstehen.

Näheres ist in der noch abzuschließenden Nutzungsvereinbarung zu regeln, die bereits im Entwurf besteht. Der Beschluss hierüber soll in einer der kommenden Sitzungen zusammen mit dem Bürgerschaftsbeschluss für den SKC erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Aufstellung zur Abgrenzung zur Kenntnis und erhebt keine Einwände.

Abstimmungsergebnis: 17 : 1

Marktgemeinderat Christian Grieb war bei der Abstimmung nicht anwesend.

10. Sportzentrum Eggolsheim - akt. Sachstand zum Nahwärmenetz bzw. zur Wärmeversorgung

Sachverhalt:

Nach dem das Projekt Nahwärmenetz Eggolsheim-Süd mit einem Heizwerk am gemeindlichen Bauhof aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt wurde, mussten für die künftige Wärmeversorgung am Sportfeld alternative Heizvarianten geprüft werden.

Für die Ausarbeitung verschiedener Varianten wurde das Planungsbüro Orf & Vizl, Schweinfurt beauftragt. In der ersten Aufgabenstellung wurde die ehem. Planung mit einem Biomasseheizwerk am Sportfeld für die Beheizung der Objekte Sportheim, Kita und Kegelbahn weiterverfolgt. Die Vorplanung mit Kostenschätzung für den Bau eines Biomasseheizwerkes inkl. Wärmenetzes hatte folgendes Ergebnis:

Das Büro Orf & Vizl hatte mehrere Varianten ausgearbeitet, und in Zusammenarbeit mit dem IfE-Institut Machbarkeit und Fördersituation geprüft. Auf Grundlage des nachfolgenden Konzeptes wurde eine Planung mit Kostenberechnung erstellt. Als möglicher Standort wurde der Bereich vor dem Schützenheim gewählt. Da hier die günstigste Erschließung erfolgen kann. (Zufahrt, Strom, Wasser, Kanal)

Neubau Biomasseheizwerk	
⇨	Anschlussleistung Netz Summe ca. 197kW
⇨	Vorgabe Gemeinde: monovalent 1 Kessel + NOT-Einspeisung (HOT Mobil)
⇨	Vorgabe IFE BEG/GEG 100% Biomasse + optional sonst. reg. Energie
⇨	Hackgutkessel ca. 200kW mit 2 Rührwerken + Pufferspeicher 4.400Liter
⇨	Brennstoff - hochwertiges Hackgut G30 - (kein Grünschnitt etc.)
⇨	Thermische Solaranlage Freiflächenanlage 40qm (ca. 34.950kWh/a)
⇨	vorgefertigte Betonfertigmöde Heizwerk und Lager
⇨	Schüttgasse mit Förderfüllschnecke
⇨	Summe 175.200kWh/a Verbrauch Abnehmer (geschätzt ohne Schützenheim)
⇨	35.040kWh/a Netzverluste 20% (geschätzt)
⇨	Summe zu erzeugende Jahresheizenergie 210.240kWh/a
⇨	84% Anteil Biomasse 175.290kWh/a (58,43to / 234m³ Hackgut)
⇨	16% Anteil therm. Solaranlage 34.950 kWh/a (deckt Anteil Trassenverluste)
⇨	Lagerkapazität Hackgutlager ca. 75m³
⇨	bei 40m³ LKW = 6 Fahrten pro Jahr, bei 20m³ Hänger = 12Fahrten pro Jahr

Energiekonzept Heizwerk mit Microwärmenetz Markt Eggolsheim - Stand 2024-02-08

Variante D: Biomasse + thermische Solaranlage (Kleine Variante) Netzbetrieb ganzjährig (mit WWB-Sportheim und WWB-Kegelbahn)

Betriebsweise Variante D:

Winter:	100% Biomassekessel monovalent
Übergangszeiten:	thermische Solaranlage + Biomassekessel
Sommer (Warmwasser FRIWA):	thermische Solaranlage + Biomassekessel
Netz:	ganzjährig in Betrieb

orf+vizl
ingenieure und architekten



DN 55 KMR Stahlrohr Einzelrohr 1x verstärkt
8,41m/h, 0,65m/s, 107kW, 75/55°C, 70Pa/m

HA, DN 50 KMR-Stahlrohr
Einzelrohr 1x verstärkt
3,29m/h, 0,41m/s,
78kW, 75/55°C, 45 Pa/m

Sanierung Sportheim

- ⇨ WÜST ca. 75kW (Warmwasserbereitung 60kW + Lüftung 15kW überschlagig + Heizlast 30kW (WWB-Vorrang))
- ⇨ 75/55°C Primär 70/55°C sekundär
- ⇨ Verbrauch Schätzung 67.500kWh/a (75% von 90.000kWh mit Öl in 2020) (geschätzt 25% Einsparung über Sanierung thermische Hülle)
- ⇨ (Anteil Energie für WWB geschätzt mind. 30% = 20.250kWh/a
- ⇨ PV-Anlage durch ELT-Planung mit Batteriespeicher

Schützenheim	
⇨	Vorrüstung Hausanschluss Wärmenetz
⇨	75/55°C Primär 70/55°C sekundär
⇨	15kW Heizlast / teilbeheizt (keine WWB)
zukünftiger Neubau Kegelbahn	
⇨	Vorrüstung Hausanschluss Wärmenetz
⇨	WÜST ca. 50kW (Heizlast + Lüftung überschlagig)
⇨	75/55°C Primär 70/55°C sekundär
⇨	Warmwasserbereitung zentral (FRIWA) 50kW
⇨	Nachladeleistung Vorrang
⇨	45.000kWh/a (geschätzt 900bvh x 50kW)

DN 25 KMR Stahlrohr
Einzelrohr 1x verstärkt
0,88m/h, 0,32m/s, 15kW,
75/55°C, 63 Pa/m

DN 40 KMR Stahlrohr
Einzelrohr 1x verstärkt
2,10m/h, 0,44m/s, 55kW,
75/55°C, 70 Pa/m

HA, DN 40 KMR-Stahlrohr + PEX-Beitand
2,50m/h, 0,51m/s,
57kW, 75/55°C, 50 Pa/m

Neubau KITA

- ⇨ WÜST ca. 57kW (Heizlast 45kW+ Lüftung 12kW)
- ⇨ 75/55°C Primär 70/55°C sekundär
- ⇨ Warmwasserbereitung dezentral (Elektrodurchlauferhitzer)
- ⇨ 62.700kWh/a (geschätzt 1.100bvh x 57kW)
- ⇨ PV-Anlage vorhanden für Eigenstromverbrauch

Projekt 659 Einzelversorgung Sportheim und KITA mit je einer Luft-WP
Markt Eggolsheim - Stand 2024-03-21

- Wärmeerzeugung Sportheim mittels Luft-Wärmepumpe vor dem Gebäude**
- ⊖ LWP ca. 50-60kW (WWB 60kW überschlägig + Heizlast 35kW)
 - ⊖ Verbrauch Schätzung 67.500kWh/a (75% von 90.000kWh mit Öl in 2020)
 - ⊖ LWP am Haupteingang Grünfläche platziert (wegen Platzbedarf / Abstände)
 - ⊖ **Pufferspeicher 2000 Liter im jetzigen Ballraum aufgestellt (Platzbedarf!!!)**
 - ⊖ FRiWA mit 2.000 Liter Puffer für 22 Duschen
 - ⊖ ELT-Nachheizter 24kW
 - ⊖ Mehrpreis natürliches Kältemittel Propan

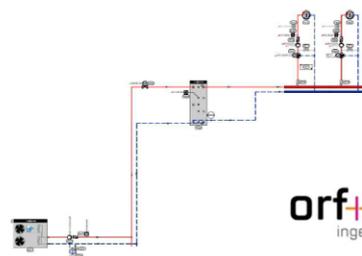
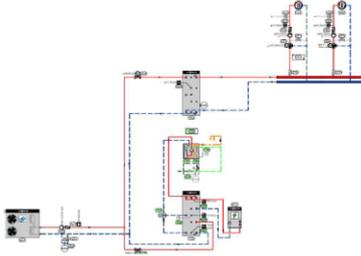
- Wärmeerzeugung KITA mittels Luft-Wärmepumpe vor dem Gebäude**
- ⊖ LWP ca. 50-60kW (RLT 12kW + Heizlast 45kW)
 - ⊖ Verbrauch Schätzung 62.700kWh/a (1100h x 57kW)
 - ⊖ LWP am Haupteingang Grünfläche Bereich am Ende Wärmeleitung
 - ⊖ **Pufferspeicher 2000 Liter im jetzigen Technikraum aufgestellt**
 - ⊖ Neue Wärmeleitung DN 65 erforderlich
 - ⊖ Rückbau Pflaster / Neuverlegung
 - ⊖ Schallschutzmaßnahme WP
 - ⊖ Mehrpreis natürliches Kältemittel Propan

GROBKOSTENERMITTLUNG (Bauleistungen sind Annahmen)

POS.	Komponente	Preis netto	Preis netto
	Kältemittel	8407€	Propan
1	Luftwärmepumpe ca. 50-60kW und Zubehör	83.000€	+28.000€
2	2.000 Liter WP Speicher mit Zubehör	12.000€	
3	Leitungen, WMZ, Isolierungen und Zubehör	15.000€	
4	ELT-Zusatzheizter 24kW für FRiWA	2.500€	
5	FRiWA mit Pufferspeicher 2.000 Liter und Zubehör	23.000€	
6	Umzäunung LWP- ohne Schallschutz-Einhausung an Straße	4.000€	
7	Wärmeleitung LWP zum Technikraum DN65 / Leerrohre	15.000€	
8	Tiefbauleistungen Wärmeleitung / Fundamente LWP	10.000€	
9	Füllwasser / Nachspeisungen / Druckproben	5.000€	
10	WP UK Ölprotektor	4.500€	
11	Sonstiges (Kran, Einbringungen, Stunden, IBN, ELT-Verkabelung etc.)	15.000€	
	NETTO	189.000€	217.000€
	BRUTTO o. NK.	225.000€	258.000€

GROBKOSTENERMITTLUNG (Bauleistungen sind Annahmen)

POS.	Komponente	Preis netto	Preis netto
	Kältemittel	8407€	Propan
1	Luftwärmepumpe ca. 50-60kW und Zubehör	83.000€	+28.000€
2	2.000 Liter WP Speicher mit Zubehör	12.000€	
3	Leitungen, WMZ, Isolierungen und Zubehör	15.000€	
4	Umzäunung LWP	4.000€	
5	Wärmeleitung LWP zum Technikraum DN65 / Leerrohre	10.000€	
6	Tiefbauleistungen Wärmeleitung / Fundamente LWP	7.000€	
7	Rückbau / Neu Pflastern KITA für neue Wärmetrasse	5.000€	
8	Füllwasser / Nachspeisungen / Druckproben	2.500€	
9	WP UK Ölprotektor	4.500€	
10	Schallschutz-Einhausung LWP an KITA	6.000€	
11	Sonstiges (Kran, Einbringungen, Stunden, IBN, ELT-Verkabelung etc.)	12.000€	
	NETTO	161.000€	189.000€
	BRUTTO o. NK.	192.000€	225.000€



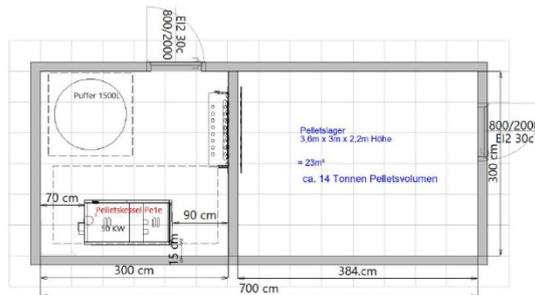
orf+vizi
ingenieure und architekten

Projekt 659 Versorgung Sportheim mit Pelletheizung, Standort Garagen
Markt Eggolsheim - Stand 2024-03-21

- Sportheim**
- Energiezentrale mit Pelletkessel und Lager am Standort Sportplatz / Garagen**
- ⊖ Pelletkessel ca. 50-60kW (WWB 60kW überschlägig + Heizlast 35kW)
 - ⊖ Anlagentechnik / Pufferspeicher in Garage / Lager in Garage
 - ⊖ Verbrauch Schätzung 67.500kWh/a (75% von 90.000kWh mit Öl in 2020)
 - ⊖ Kessel / Lager am Standort Sportplatz Versorgung über Wärmeleitung zum Sportheim
 - ⊖ FRiWA mit 2.000 Liter Puffer für 22 Duschen im Sportheim
 - ⊖ Lager 14 Tonnen = 70.000kWh, ca. 1 Jahresvorrat

GROBKOSTENERMITTLUNG (Bauleistungen sind Annahmen)

POS.	Komponente	Preis netto
		Pellets
1	Pelletkessel ca. 50-60kW und Zubehör	26.000€
2	2.000 Liter Speicher mit Zubehör	4.000€
3	Leitungen, WMZ, Isolierungen und Zubehör	15.000€
4	Kaminanlage	6.000€
5	FRiWA mit Pufferspeicher 2.000 Liter und Zubehör	23.000€
6	Zubehör Pelletlager	4.000€
7	MAG / Zubehör / Reinigung	1.000€
8	Wärmeleitung zum Sportheim	15.000€
9	Tiefbauleistungen Wärmeleitungen	10.000€
10	Füllwasser / Nachspeisungen / Druckproben	5.000€
11	Pumpe Netz / Armaturen	3.000€
12	Saugschläuche Entnahme	1.000€
13	Sonstiges (Kran, Einbringungen, Stunden, IBN, ELT-Verkabelung etc.)	15.000€
14	Garage Technikraum / Türen / Tore / Fundamente	27.000€
	NETTO	155.000€
	BRUTTO o. NK.	185.000€



orf+vizi
ingenieure und architekten

Brennstoffkosten / Betrieb im Vergleich:
Für das Sportheim würden gemäß Annahme (grober Überschlag!) zum Verbrauch 62.700kWh/a folgendes bedeuten:
(Preise Brennstoff Stand heute)

Pellets:	12,54Tonnen x 253€ brutto = 3.172€/a brutto + Betrieb 16h x 50€= 800€ + Kaminkehrer 200€ + Wartung 600€ = 4.772€/a
Strom LWP Netzeinkauf JAZ 3,25:	19.292kWh x 0,30€/kWh = 5.787€/a brutto + Betrieb 2h x 50€ = 100€ + Wartung 350€ = 6.237€/a
Strom WP mit PV 20kWpeak	1.250€/a brutto (Invest 20Jahre ohne Zinsen)
Mehrkosten WP Anlage	2.023€/a brutto (Invest 20Jahre ohne Zinsen)
50% Eigenstromnutzung (Annahme)	10.000kWh/a x 0,00€
50% Einspeisung / Zukauf	9.292kWh/a x 0,20€/kWh = 1.858€ (10cent Einspeisung/ 30cent
Zukauf)	+ Betrieb 2h x 50€ = 100€ + Wartung 350€ = 5.581€/a

Gemäß dem vorgenommenen Überschlag und den Annahmen zur Eigenstromnutzung lässt sich mit den preislichen Annahmen aktuell kein wesentlicher Vorteil einer Luft-Wärmepumpenanlage erzielen. Pelletheizung und auch Wärmepumpe liegen bei ähnlichen Jahreskosten wobei aktuell die Pelletsheizung einen leichten preislichen Vorteil aufzeigen kann.

Auch bei den Investitionskosten liegt der Kostenvorteil eindeutig bei der Pelletheizung. Eine erste überschlägige Schätzung ergab Investitionen in Höhe von ca. 185.000 € für eine Pelletheizung gegenüber von 258.000 € für eine Lösung mit Wärmepumpe. Ein im August startendes Förderprogramm für Kommunen ermöglicht einen Fördersatz von 30-35 % für den Heizungstausch.

Nach den aktuellen Erkenntnissen wurde für die Wärmeerzeugung im Sportheim (Heizen und Warmwasser) die Pelletheizung favorisiert. Für die Wärmeerzeugung in der neuen Kita (nur heizen, Warmwasser läuft dezentral über Durchlauferhitzer) wird aktuell weiter an einer Wärmepumpenlösung geplant.

Die Kegelbahn wurde bei der Ausschreibung mit einer Wärmepumpe geplant. Die Wärmepumpe soll bei der Kegelbahn zur Ausführung kommen.

In den nächsten vier Wochen sollen die Planungen für die Wärmeerzeugung im Sportheim und in der neuen Kita abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Planungen soll eine Vorstellung im MGR erfolgen.

11. Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Abschluss von Gestattungsverträgen für das Verlegen von privaten Stromkabeln in öffentlichen Straßen und Wegen

Sachverhalt:

Die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt wurde in der letzten Sitzung des Marktgemeinderates zurückgestellt. Die Verwaltung wurde gebeten, zusätzliche Informationen hinsichtlich der Findung eines angemessenen Entgeltes für die Leitungsverlegung einzuholen.

Die Verwaltung hat daraufhin eine Anfrage an die Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsstellenleiter in Bayern gestellt. Die Rückmeldungen sind in der Tabelle ergänzt worden:

Entgelt für die Verlegung von privaten Stromkabeln in öffentlichen Straßen und Wegen		
Gemeinde / Stadt	Entgelt für Leitungskabel	Übergabestation
Markt Hirschaid	einmalig 5,00 € / lfd. Meter	einmalig 1.500,00 €
Gemeinde Poxdorf	einmalig 6,00 € / lfd. Meter	keine Angabe
Gemeinde Obertrubach	einmalig 5,00 € / lfd. Meter	keine Angabe
Gemeinde Mintraching	jährlich 2,00 € / lfd. Meter (für 20 Jahre)	keine Angabe
VG Ries	variables Entgelt zwischen 0,50 € und 5,00 € / lfd. Meter	keine Angabe
Markt Lichtenau	variables Entgelt zwischen 4,00 € und 5,00 € / lfd. Meter	50,00 € / m ² Stationsfläche
Gemeinde Unterdietfurt	Entgelt abhängig von der Jahreseinspeisevergütung 1. Jahr 0,05 % der Vergütung, jährlicher Anstieg um 0,05 Prozentpunkte bis max. 1 %	keine Angabe
Stadt Dietfurt	2,00 € / lfd. Meter / Jahr	keine Angabe
Gemeinde Pommersfelden	einmalig 5,00 € / lfd. Meter	keine Angabe
VG Eggenthal	Entgelt abhängig von Leitungslänge und Einspeisevergütung (Muster von Gemeinde Baisweil)	keine Angabe

Für die Höhe des Entgelts gibt es keine verbindlichen Vorgaben. In einer Veröffentlichung des Bayerischen Gemeindetages aus dem Jahr 2010 wird die Möglichkeit aufgezeigt, das Entgelt in Abhängigkeit von der Länge der Leitung, der Gesamterzeugerleistung der Anlage und der Einspeisevergütung festzulegen.

Aufgrund der durchgeführten Abfrage zeigt sich jedoch, dass sich diese Möglichkeit nicht durchgesetzt hat. Lediglich die Gemeinde Unterdietfurt setzt ein von der Jahreseinspeisevergütung abhängiges Benutzungsentgelt fest. Die weiteren Gemeinden erheben ein Entgelt je laufenden Meter Leitungskabel.

Für die Erhebung des Entgelts sollte nach Auffassung der Verwaltung eine pragmatische Lösung gesucht werden. Ein Entgelt in Abhängigkeit der Anlagenleistung bzw. Einspeisevergütung würde dem nicht gerecht werden und hat keinen Bezug zum ursprünglichen Grund, nämlich einer Entschädigung für die Nutzung von Grund und Boden.

Die Festsetzung des einmaligen Entgelts, errechnet anhand der Leitungslänge, wird als geeignet und vertretbar angesehen. Der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu den erzielten Einnahmen wäre in vertretbarem Umfang.

In Hinblick auf die Rückmeldungen ist aus Sicht der Verwaltung ein einmaliges Entgelt in Höhe von 8,00 € / lfd. Meter Leitungskabel verhältnismäßig und entspricht in den meisten Fällen mindestens dem

Bodenrichtwert/m² für landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nach 20 Jahren Nutzungszeit kann über eine Fortführung erneut verhandelt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom beigefügten Gestattungsvertrag.

Für die Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege wird ein Entgelt in Höhe von 8,00 € / lfd. Meter festgesetzt. Sofern die Übergabestation ebenfalls auf öffentlichem Grund aufgestellt werden muss, wird hierfür ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1.500 € festgesetzt. Die genannten Beträge sind in drei Jahren zu überprüfen und für neue Verträge ggf. anzupassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Anlagenbetreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage abzuschließen. Der Erste Bürgermeister Claus Schwarzmann wird ermächtigt, die Gestattungsverträge zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

12. Schaffung einer Stelle für seniorengerechtes Quartiersmanagement

Sachverhalt:

Zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Menschen im Markt Eggolsheim soll eine halbe Stelle im Bereich seniorengerechtes Quartiermanagement geschaffen werden.

Eine mögliche Förderung entsprechend der Förderrichtlinie „Selbstbestimmt Leben im Alter“ (SeLA) über 4 Jahre mit einer maximalen Anschubfinanzierung von 80.000 € sollte hierfür genutzt werden. Für die Begleitung durch das Antragsverfahren konnte die Koordinationsstelle Wohnen im Alter gewonnen werden.

Für den Antrag sind noch, ein Expertenworkshop, eine Bürgerbefragung, und ein ausgearbeitetes Konzept erforderlich. Frau Dötzer wird sich in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Wohnen im Alter, um das Antragsverfahren kümmern. Abhängig von der Dauer des Verfahrens könnte die gewünschte Stelle noch in diesem oder spätestens im nächsten Kalenderjahr ausgeschrieben werden.

Aus dem Marktgemeinderat wird angeregt, die Stelle schnellstmöglich auszuschreiben und zu besetzen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Schaffung einer halben Stelle im Bereich seniorengerechtes Quartiersmanagement zu. Voraussetzung hierfür ist eine SeLA-Förderzusage. Sollte eine Förderzusage noch in diesem Jahr erfolgen, kann auch die Stelle noch in diesem Jahr eingerichtet werden.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

13. Feuerwehrwesen; Bestätigung der neu gewählten Kommandanten gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG

Sachverhalt:

Die FF Eggolsheim hat in ihrer Dienstversammlung am 27.03.2024 Herrn Johannes Arneth zum Kommandanten und die Herren Philipp Hümmer und Tobias Kißmer zu den stv. Kommandanten gewählt.

Während Johannes Arneth und Tobias Kißmer erstmalig gewählt wurden, handelt es sich beim stv. Kommandanten Philipp Hümmer um eine Wiederwahl, da er das Amt bereits in der Vergangenheit ausgeübt hat.

Die Verwaltung hat die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Neugewählten überprüft. Es bestehen keine Einwände. Lediglich die für das Amt nötigen Lehrgänge sind innerhalb eines Jahres mit erfolgreicher Abnahme an einer staatlichen Feuerweherschule nachzuweisen:

- Leiter einer Wehr

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestätigt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG die im Sachverhalt aufgeführten gewählten Kommandanten.

Die Bestätigung gilt für die Dauer der Wahlperiode von sechs Jahren, vorbehaltlich der Stellungnahme und des Einvernehmens durch den Kreisbrandrat und der erfolgreichen Teilnahme an den vorausgesetzten Lehrgängen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

14. Feuerwehrwesen; Beschlussfassung über Satzungsänderung Feuerwehrsatzung-u.a. Aufnahme Jugend,- und Kinderfeuerwehr

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 28.03.2023 wurde die Möglichkeit der Gründung von Kinderfeuerwehren durch die Ortswehren im Gemeindegebiet incl. der Gewährung eines jeweiligen Startkapitals i.H.v. 2.000,00 EUR einstimmig beschlossen.

Voraussetzung ist die Vorlage eines schlüssigen Konzepts und die Ernennung von zuverlässigen Betreuerinnen und Betreuern durch den Kommandanten der jeweiligen Ortswehr, die gleichzeitig auch aktive Feuerwehrmitglieder sein sollen (Versicherungsgründe).

Bisher betreibt Eggolsheim eine Kinderfeuerwehr, voraussichtlich im Sommer 2024 wird Neuses eine Kindergruppe einrichten.

Ursprünglich wurde geregelt, dass der jeweilige Feuerwehrverein die Kinderfeuerwehr in die bestehende Vereinssatzung mit aufnehmen bzw. eine Kinderfeuerwehr-Ordnung niederschreiben muss.

Da jedoch die Kindergruppen, analog der bestehenden Jugendfeuerwehren, Teil der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr sind, ist nicht die Vereinssatzung der jeweiligen Feuerwehrvereine, sondern die bestehende Feuerwehrsatzung des Marktes Eggolsheim vom 15.02.2007 zu ändern.

Darüber hinaus ergaben sich gemäß bayerischer Muster-Feuerwehrsatzung einige kleinere Änderungen beim Wahlgang des Kommandanten, welche nun in diesem Zuge ebenfalls in die Feuerwehrsatzung des Marktes Eggolsheim übernommen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

Änderungssatzung
der Satzung des Marktes Eggolsheim
für die freiwilligen Feuerwehren
vom 16.04.2024

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Eggolsheim folgende Änderungssatzung der Satzung für die freiwilligen Feuerwehren vom 15.02.2007:

Art. 1

§ 1 Abs. 1 erhält zukünftig folgende Fassung:

„Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeindeteile Bammersdorf, Eggolsheim, Neuses, Unterstürmig, Kauernhofen, Rettern, Weigelshofen, Drosendorf, Drügendorf, Götzendorf und Tiefenstürmig sind eine öffentliche Einrichtung des Marktes Eggolsheim. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr (jeweiliger Ortsteilname) e. V.“

Die Feuerwehren der Gemeindeteile können außerdem Jugend,- und Kindergruppen einrichten.“

Art 2

§ 3 erhält zukünftig folgende Fassung:

„Wahl des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr statt. Der Markt Eggolsheim lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden

Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt. Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des/der Stellvertreter/s des Feuerwehrkommandanten entsprechend.“

Art. 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2024 in Kraft.

Eggolsheim, den 16.04.2024

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

15. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist

Sachverhalt:

Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dies sind im Einzelnen:

16. Wünsche und Anfragen

Sachverhalt:

- **Information zur Terminalschiene für Gewässerbau Tiefenstürmig lt. Kubens Ing.:**
 - Ausgabe Ausschreibung 18.04.2024
 - Submission 08.05.2024
 - Vergabevorschlag 13.05.2024
 - Marktgemeinderatssitzung, Bestätigung am 14.05.2024
 - Beauftragung 22.05.2024
 - Baubeginn 10.06.2024 + 4 Wochen
- **Die Pauschale für Verbrauchsmaterialien in den Jugendtreffs sollte angehoben werden.**
- **In der Gemeindezeitung sollte über den Umgang mit Canabiskonsum informiert werden (wo erlaubt, wo verboten), ggf. sollten entsprechende Regelungen erlassen werden.**

Um 20:00 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Markt Eggolsheim, 17.04.2024

Vorsitzender

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

Stefan Loch
Schriftführer